

Hausordnung - 68. Grundschule

1. Allgemeine Bestimmungen

Einlass/Vorbereitung auf den Unterricht/Unterricht

- 1.1. Die Schüler erscheinen 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Schule und betreten das Schulgebäude durch den Haupteingang. Der Einlass erfolgt zur 1. Stunde 7.45 Uhr und zur 2. Stunde 8.45 Uhr. Zu jeder weiteren Stunde erfolgt der Einlass mit dem Pausenklingeln. Benutzung der Spielgeräte auf dem Schulhof ist nur den Frühortkindern unter Aufsicht gestattet.
- 1.2. In der Zeit von 07.58 Uhr bis 11.50 Uhr bleibt der Haupteingang aus Sicherheitsgründen verschlossen. Während dieser Zeit erfolgt der Zugang ausschließlich über den Eingang Turnhallentreppe. Hierzu muss die Gegen sprechanlage benutzt werden.
- 1.3. Nach dem Betreten der Schule suchen die Schüler sofort die Garderoben auf. Hier legen sie die Straßenbekleidung ab und wechseln die Schuhe. Die in der Schule zu tragenden Hausschuhe sind namentlich zu kennzeichnen. Anschließend begeben sich die Schüler sofort in die Unterrichtsräume.
- 1.4. Von 6.00 Uhr bis 8.45 Uhr ist für angemeldete Hortkinder eine Betreuung durch den Frühdienst des Hortes gewährleistet. (siehe Anlage Hort)
Der Frühhort findet im Anbau – Erdgeschoss statt. Angemeldete Kinder (siehe Punkt 1.3) begeben sich **unverzüglich** in den Frühhort zur Anmeldung und suchen danach die Garderobe auf.

Der Hort hat von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

2. Unterricht

- 2.1. Zwei Minuten vor Unterrichtsbeginn ertönt das Vorklingeln. Die Schüler haben sich zu diesem Zeitpunkt im Unterrichtsraum aufzuhalten und an ihrem Platz zu sitzen. Sie bereiten sich auf den Unterricht vor und legen dazu alle Arbeitsmittel vollständig bereit.
- 2.2. Folgende Unterrichtszeit wurde für die 68. Grundschule festgelegt:

- 1. Stunde 08.00 Uhr - 8.45 Uhr**
Kleine Frühstückspause
- 2. Stunde 8.55 Uhr - 9.40 Uhr**
Hofpause Klassen 1 und 2
- 3. Stunde 10.00 Uhr - 10.45 Uhr**
Hofpause Klassen 3 und 4
- 4. Stunde 11.05 Uhr - 11.50 Uhr**
- 5. Stunde 12.00 Uhr - 12.45 Uhr**
- 6. Stunde 12.55 Uhr - 13.40 Uhr**

- 2.3. Ist ein Lehrer 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht anwesend, so benachrichtigt ein Schüler das Sekretariat. Sollte dieses nicht besetzt sein, ist der Lehrer der Nachbarklasse zu benachrichtigen.
- 2.4. Zu Doppelstunden gewährt der Fachlehrer im Unterrichtsraum Aufsicht. Liegen Doppelstunden als Randstunden, so entscheidet der Fachlehrer, ob die Pause durchgearbeitet wird und die Schüler eher entlassen werden. Die Eltern sind von dieser Regelung zu benachrichtigen (1. Elternabend).
- 2.5. Der Vertretungsplan für den Folgetag hängt wenn möglich bis spätestens 11.00 Uhr im Schaukasten (vor dem Lehrerzimmer) aus. Ausfallstunden sind dem Schüler durch den Klassenleiter 1 Tag vorher bekannt zu geben. Hierzu erfolgt eine Eintragung ins Hausaufgabenheft und diese ist von den Eltern zu unterschreiben. Erfolgt keine Unterschrift wird der Schüler bis zum vorgesehenen Unterrichtsschluss durch die Schule betreut.
- 2.6. Während der Unterrichtszeit ist im Schulhaus Ruhe zu bewahren.
- 2.7. Jeder Schüler ist verpflichtet, mit den Schulmaterialien, einschließlich Schulbüchern, pfleglich umzugehen. Bei Verstößen wird die Schule Schadensersatzforderungen gegenüber dem Verursacher erheben.
- 2.8. Das Öffnen der Fenster ist nur mit Zustimmung des Fachlehrers bzw. der aufsichtführenden Person gestattet. In den Pausen bleiben die Fenster geschlossen. Fenster sind nach Unterrichtsschluss mit dem Schlüssel zu verschließen, heruntergelassene Rollläden sind hochzufahren. Verantwortlich dafür ist der zuletzt unterrichtende Lehrer.
- 2.9. Nach der letzten Stunde im Unterrichtsraum sorgt der Ordnungsdienst der Klasse dafür, dass die Müllbeutel aus dem Abfallbehälter in die dafür vorgesehenen Mülltonnen zu entleeren sind und das Zimmer ordnungsgemäß verlassen bzw. übergeben wird. Die Mülltrennung ist dabei zu beachten. Die Stühle müssen auf die Tische gestellt, die Tafel abgewischt und das Waschbecken kontrolliert werden. Die Garderobe muss sich in einem ordentlichen Zustand befinden. Der zuletzt unterrichtende Lehrer kontrolliert die Ordnung im Zimmer und in der Garderobe. Ausnahme hierfür bilden Klassenzimmer, in denen Hortbetreuung stattfindet. Hier ist der Ordnungsdienst der Hortgruppe für das Hochstellen der Stühle, die Ordnung des Klassenzimmers und die Ordnung in der Garderobe verantwortlich. In diesem Fall kontrolliert der Horterzieher.
- 2.10. Das Verlassen des Schulgebäudes zwischen Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss sowie während der Unterrichtszeit ist verboten. In Ausnahmefällen entscheidet der Schulleiter.
- 2.11. Grundlage für das Verhalten in Fachunterrichtsräumen, Turnhalle, Sportanlage ist die aktuelle Fachraum- bzw. Sporthallenordnung.

3. Pausen

- 3.1. Nach Ertönen des Klingelzeichens zur Pause beendet der Lehrer die Unterrichtsstunde.
- 3.2. Von 09.40 bis 10.00 Uhr (1. Hofpause, Klasse 1 und 2) und von 10.45 Uhr bis 11.05 Uhr (2. Hofpause, Klasse 3 und 4) werden die Hofpausen durchgeführt. Die Schüler begeben sich nach dem Schuhwechsel unverzüglich auf den Pausenhof. Die Hofpause dient zur Erholung und die Schüler verhalten sich diesbezüglich. Der zuletzt unterrichtende Lehrer achtet darauf, dass alle Schüler das Zimmer verlassen haben. Für die aufsichtführende Lehrkraft übernimmt dies der Nachbarlehrer.
- 3.3. Bei Schlechtwetter erfolgt Information über Sprechanlage.
- 3.4. In den kleinen Pausen verbleiben alle Schüler im Schulhaus und halten sich in den Klassenräumen auf.
- 3.5. Den Anweisungen der Pausenaufsicht und der Schüler vom Dienst ist unbedingt Folge zu leisten.
- 3.6. Auf Treppen und Gängen ist das Rennen nicht gestattet. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Schüler gefährdet wird.
- 3.7. Bei Benutzung der Toilette ist auf besondere Sauberkeit zu achten.
Nutzung Toilette:
UG - Schüler UG und EG
EG - Personal
1. Stock - Schüler 1. Stock
2. Stock - Schüler 2. Stock
- 3.8. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
- 3.9. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Schüler, die im Hort angemeldet sind sofort von der Erzieherin übernommen. Die restlichen Schüler begeben sich zum Essen bzw. zur Garderobe. Anschließend verlassen die Schüler unverzüglich das Schulhaus bzw. Schulgelände. Schüler, die dagegen verstößen, erhalten keinen Versicherungsschutz, da sie nicht mehr der Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Lehrer unterliegen. Ausgenommen sind davon der spätere Besuch schulischer Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften.

4. Mittagessen

- 4.1. An der Schulspeisung kann nur mit gültigen Chipkarten teilgenommen werden. Bei Verlust erfolgt kein Ersatz, es muss eine neue Karte bestellt werden. Schülern, die bezahlt haben, aber ohne Chipkarte sind, bekommen mit Nennung des Namens trotzdem Mittagessen.

- 4.2. Der Schüler ist verpflichtet, die Essenszeiten einzuhalten, ordentlich und diszipliniert zu essen und den Tisch anschließend zu säubern.

5. *Klassenveranstaltungen*

- 5.1. Alle Veranstaltungen im Klassenverband sind spätestens 5 Tage vor ihrer Durchführung beim Schulleiter anzumelden.
- 5.2. Die Schule kann wochentags bis 16.00 Uhr für Veranstaltungen genutzt werden. Außerhalb dieser Zeiten trägt der Lehrer für das ordnungsgemäße Verschließen der Schule sowie für die eigene persönliche Sicherheit die volle Verantwortung. Ausnahmen hierzu legt der Schulleiter fest.
- 5.3. Der Aufenthalt von Schülern im Schulgelände ist außerhalb des Unterrichts, von Klassenveranstaltungen und des Hortbetriebes nicht erlaubt.

6. *Regelungen zum Schutz von Personen und Eigentum - Schülersachschaden / Haftpflichtversicherung*

- 6.1. Die Sicherheit aller Schüler und Lehrer innerhalb der Schule muss gewährleistet sein. Daher sollten sich alle um gegenseitige Rücksichtnahme bemühen.
Dazu gehören:
 - kein Werfen mit Steinen, Schneebällen usw.
 - kein Werfen mit Gegenständen im Klassenzimmer
 - kein Mitbringen von gefährlichen Gegenständen (Messer, Reizgas usw.).
- 6.2. Die pflegliche Behandlung aller schuleigenen Lehr- und Unterrichtsmittel ist Pflicht. Verursachen Schüler Schäden am Gebäude, Inventar oder Eigentum der Schule bzw. anderer Schüler, so müssen durch den Schulleiter an die Familie Schadensersatzforderungen gestellt werden.
- 6.3. Der Schülersachen sind nicht versichert. Die Stadtverwaltung Dresden haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schüler hat vor Verlassen des Schulgrundstückes seine persönlichen Sachen zu kontrollieren. Beschädigung bzw. Verlust ist sofort zu melden, da sonst keine Klärung auf Schadensregelung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen kann.
- 6.4. Gefundene Gegenstände sind sofort beim Hausmeister abzugeben.

7. *Regelung zum Umgang mit Handy/Smartphone/Smartwatch*

Das Benutzen von Handy, Smartphone oder Smartwatch ist im gesamten Schulgebäude und Schulgelände untersagt. Schüler, die Handy, Smartphone oder Smartwatch mitführen, bewahren diese ausgeschaltet im Schulranzen auf. Ein Versicherungsschutz besteht nicht. Bei Zuwiderhandlungen werden

Handy /Smartphone / Smartwatch vom Klassenleiter bzw. Fachlehrer in Obhut genommen und im Anschluss bei der Schulleitung aufbewahrt. Die Eltern holen das Handy/ Smartphone/ Smartwatch persönlich ab.

8. *Meldung von Unfällen während der Schulzeit und auf dem Schulweg*

- 8.1. Alle Unfälle müssen sofort durch den Schüler selbst oder durch die Eltern der Schule mitgeteilt werden. Dies gilt auch für bestimmte ansteckende Krankheiten. Bei Arztbesuch ist umgehend (innerhalb von 3 Tagen) Name und Anschrift des behandelnden Arztes sowie die Diagnose in der Schule zu melden.
- 8.2. Erste-Hilfe-Material wird im Sekretariat der Schule, in der Turnhalle und im Werkraum verwaltet.

9. *Beurlaubung und Versäumnisse*

- 9.1. Bei Verhinderung des Unterrichtsbesuches durch Krankheit sind die Erziehungsberechtigten **verpflichtet**, dies **vor Unterrichtsbeginn** bzw. bis zur 2. Unterrichtsstunde an das Sekretariat (!!!) telefonisch (Anrufbeantworter) oder per E-Mail mitzuteilen (vgl. § 2 der Schulbesuchsordnung).
- 9.2. Entlassen des Schülers aus dem Unterricht infolge gesundheitlicher Gründe ist nur nach Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten möglich.
- 9.3. Der Schulleiter kann bei mehr als zehn Tagen Abwesenheit eines Schülers ein ärztliches Attest über dessen Gesundheitszustand anfordern.
- 9.4. Beurlaubung ist nur auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes in besonderen Ausnahmefällen möglich:

bis 2 Tage - Klassenleiter
ab 3 Tage - Schulleiter.

Eine stundenweise Befreiung des Schülers vom Unterricht ist nur in Ausnahmefällen durch den Klassenleiter möglich.

10. *Verstoß gegen die Hausordnung*

- 10.1. Bei Verstößen gegen die Hausordnung werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen lt. Schulgesetz § 39 des SSG ausgesprochen.
- 10.2. Eine Wiedergutmachung bei entstandenem Schaden ist dem Schüler einzuräumen.
- 10.3. Das Hausrecht der 68. Grundschule nimmt der Schulleiter wahr. In dessen Abwesenheit kann auch sein Stellvertreter oder der Hausmeister ein Hausverbot erteilen bzw. die örtliche Polizeibehörde einschalten.

10.4. Der Schulleiter bzw. Stellvertreter erlässt Schadenersatzansprüche bzw. füllt Unfallanzeigen aus.

11. Regelung für Besucher der Schule

11.1. Besucher melden sich im Sekretariat, beim Schulleiter oder Hausmeister an.

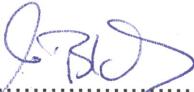
Die Hausordnung wurde 2006 beschlossen, verändert am 20.01.2025 und tritt ab sofort in Kraft.



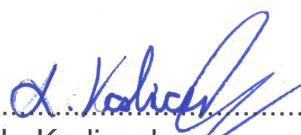
C. Brand
Schulleiterin



C. Drößler
Hortleiterin



A. Bloch
Elternvertreter



L. Karliczek
Lehrervertreter